

Stadt Langenburg
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 10. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Langenburg erfolgen, sofern sondergesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt www.langenburg.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis im Amtsblatt der Stadt Langenburg, der jedoch nur Informationscharakter hat.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Langenburg, Hauptstraße 15, 74595 Langenburg, kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angaben der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig, erfolgen Sie abweichend von Absatz 1 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Langenburg. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Langenburg vom 06.11.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Nach § 4 (4) GemO ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung –sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 (1) GemO beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat– von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenburg, den 10. März 2026

gez.

Petra Weber, Bürgermeisterin